

den Richter nicht. Seitdem erfolgte ein formelle Vorführung. Es ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem die Bestätigung einer vorläufigen Festnahme durch den Richter nicht erfolgte. Im Jahr 1962 versuchte das Plenum des Obersten Gerichts mit der Richtlinie Nr. 15<sup>1</sup> die Fülle der Haftbefehle einzudämmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehles sollten mit größter Sorgfalt geprüft werden. Vorläufige Festnahmen sollten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Die Richtlinie erläuterte die Begriffe des »dringenden Tatverdachts«, »des Fluchtverdachts« und der »Verdunklungsgefahr« im Wege einer eingehenden Interpretation. Vor allem verlangte die Richtlinie eine konkrete Begründung des Fluchtverdachts. Eine solche Begründung des Fluchtverdachts sei aber nicht erforderlich bei Verbrechen im Auftrage feindlicher Agenturen, bei konterrevolutionären Verbrechen, insbesondere bei Verratsverbrechen und Terror, bei anderen schweren Verbrechen wie vorsätzlichen Tötungsdelikten und schweren Sittlichkeits- und Wirtschaftsverbrechen. Die Richtlinie mußte einräumen, daß die gerichtliche Praxis gezeigt habe, daß der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten bisher nicht immer die Bedeutung beigemessen worden sei, die ihr im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte der Bürger zukommen müsse.

3. Im Entwurf trug der Art. 100 die Nr. 101. Änderungen sind nicht zu verzeichnen. 3

## II. Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft

### 1. Habeas-Corpus-Prinzip.

a) Art. 100 konkretisiert Art. 99 Abs. 4 in bezug auf die Anordnung der Untersuchungshaft. Sein Inhalt entspricht dem »habeas-corpus-Prinzip«.

b) Dabei unterscheidet die Verfassung jedoch nicht zwischen »vorläufiger Festnahme« und »Verhaftung«. Sie verwendet nur den Begriff »Untersuchungshaft«. Die StPO<sup>2</sup> differenziert. Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes aufgrund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören (§ 124 Abs. 1 StPO). Ohne richterlichen Haftbefehl ist jedermann befugt, jemanden, der auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, vorläufig festzunehmen (§ 125 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist (§ 125 Abs. 2 StPO) (s. Rz. 24 — 27 zu Art. 30). Gleichgültig, ob jemand aufgrund eines Haftbefehls oder vorläufig festgenommen ist, ist er, bei vorläufiger Festnahme, wenn er nicht schon vom Staatsanwalt wieder freigelassen wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen (§ 126 Abs. 1 und 4 StPO).<sup>1 2</sup>

1 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung - Richtlinie Nr. 15 - vom 17. 10. 1962 (GBl. II S. 711).

2 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).